

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftraggeber, Kunden, Mitarbeiter u.ä. genannt sind, sind selbstverständlich auch Auftraggeberinnen, Kundinnen und Mitarbeiterinnen gemeint. Die Verwendung nur einer Geschlechtsform ist nicht als Benachteiligung zu verstehen, sondern zugunsten einer besseren Lesbarkeit gewählt. Eine Benachteiligung oder Belästigung der oben genannten Personengruppen ist in keinster Weise beabsichtigt.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen, Waren und Produkte zwischen Sven-Oliver Bemmé, Stellingerg Weg 32 a, D-20255 Hamburg (sbc consulting) und dem Auftraggeber. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass es ihrer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

1. Auftrag: Erteilung und Zustandekommen

1.1 Grundlage für die Beratungsarbeit und Vertragsbestandteil ist die schriftliche oder mündliche Auftragserteilung, nach schriftlicher Bestätigung durch sbc consulting, auf Basis des von sbc consulting erstellten Angebots / Konzepts sowie vorherige und/oder begleitende mündliche oder schriftliche Briefings zwischen sbc consulting und dem Auftraggeber.

1.2 Soweit zwischen sbc consulting und dem Auftraggeber keine Vereinbarung bezüglich eines Komplettprojekts getroffen wird, gilt für Beratungsleistungen die Einzelbeauftragung von Maßnahme zu Maßnahme. Das bedeutet, der vereinbarte Vertrag/Auftrag bezieht sich ausschließlich auf die jeweils einzelne vereinbarte Maßnahme – nicht auf den angebotenen Gesamtmaßnahmenkatalog. Mit Verabredung und/oder Terminierung einer Folgemaßnahme verlängert sich der vorherige Vertrag inklusive aller Konditionen automatisch nach Maßgabe des Komplettprojektkonzepts, Angebots, der Einzel-/Teilangebote und/oder gesondert vereinbarter Modifizierungen.

2. Verschwiegenheitspflicht, Einschaltung Dritter

2.1 sbc consulting verpflichtet sich, alle aufgrund eines Auftrags vom Auftraggeber erhaltene Kenntnisse zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl Mitarbeiter als auch herangezogene Dritte in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

2.2 Direkt im Zusammenhang mit einem beauftragten Projektgegenstand stehende Auftragsvergaben an andere Beratungsdienstleister

neben sbc consulting bedürfen der vorherigen Rücksprache des Auftraggebers mit sbc consulting.

2.3 Von sbc consulting eingeschaltete freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von sbc consulting. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsdurchführung von sbc consulting eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von sbc consulting weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1 Nicht von sbc consulting freigegebene oder nicht direkt mit der Auftragserteilung verbundene Vorlagen, Schriftstücke oder Konzepte dürfen vom Auftraggeber weder verwendet noch weitergegeben werden und bleiben Eigentum von sbc consulting. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung berechtigt sbc consulting, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Gesamtvergütung zu verlangen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Über den Umfang der anschließenden Nutzung steht sbc consulting ein Auskunftsanspruch zu.

3.2 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Urheberrecht, es sei denn, dies wird vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.3 Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen Vereinbarung mit sbc consulting.

3.4 Für die Prüfung des Rechts zur Vervielfältigung aller vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Sollte er entgegen seiner Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber sbc consulting von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Für fremde Vorlagen, die nach Erledigung des Auftrags vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt sbc consulting keine Haftung.

3.5 Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung und Bearbeitung durch sbc consulting angefertigt werden, verbleiben bei sbc consulting. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden. sbc consulting schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Entwürfen, Produktionsdaten etc.

4. Vergütung

4.1 Es gilt die mit Auftragsvergabe vereinbarte Vergütung. Die Vergütung wird im Rahmen des Auftragszustandekommens zwischen sbcc consulting und dem Auftraggeber vereinbart. Sie orientiert sich an den Standard-Honorarsätzen von sbcc consulting. Reise- und Aufenthaltskosten werden nach vorheriger Vereinbarung gesondert berechnet.

4.2 Das erste Kontakt-/Informationsgespräch ist unentgeltlich. Entstehende Aufwendungen für Reisen zum Ort des Erstgespräches werden – soweit nicht anders vereinbart – zum Satz von € 0,41 pro Autokilometer, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer – zwischen Sitz der sbcc consulting und dem Zielort sowie ggf. entstehende Übernachtungskosten nach Beleg vom Auftraggeber ersetzt.

4.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind in Rechnung gestellte Beträge sofort und ohne Abzug fällig, spätestens jedoch binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so behält sich sbcc consulting vor, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn sbcc consulting eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

4.4 Soweit zwischen sbcc consulting und dem Auftraggeber keine Vereinbarung bezüglich eines Komplettprojektbudgets getroffen wird, gilt für Beratungsleistungen die Einzelbeauftragung und Berechnung / Rechnungsstellung von Maßnahme zu Maßnahme. Das bedeutet, der vom Auftraggeber zu zahlende Vergütungshöchstbetrag bezieht sich ausschließlich auf die jeweils einzelne vereinbarte Maßnahme – nicht auf das evtl. prognostizierte Gesamtauftragsvolumen.

4.5 Der Vergütungsbetrag für Maßnahmen mit Veranstaltungscharakter (z.B. Seminare, Workshops, Coachings o.ä.) wird von sbcc consulting im direkten Anschluss an die Veranstaltungsdurchführung in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Vergütungsbetrag ist sofort fällig, ungeachtet anderer Leistungs- / Liefertermine im Veranstaltungszusammenhang, z.B. für Begleitunterlagen, Dokumentationen usw.

4.6 Bei Stornierung oder drohendem Ausfall einer bereits verabredeten Maßnahme durch den Auftraggeber hat dieser sbcc consulting umgehend in Kenntnis zu setzen und ungeachtet der Ursachen – ausgenommen höhere Gewalt – einen Ersatztermin innerhalb von 28 Kalendertagen anzubieten. Bei Maßnahmenstornierung durch den Auftraggeber weniger als 28 Kalendertage vor dem geplanten Durch-

führungstermin behält sich sbcc consulting die Berechnung einer Stornogebühr von 50 % der vereinbarten Vergütung vor.

4.6 Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er hohe finanzielle Vorleistungen durch sbcc consulting, kann eine Zusatzvereinbarung über ein Komplettprojektbudget, inklusive angemessener Abschlagszahlungen, gefordert werden, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Verstreichen von 50% des Projektzeitraums, 1/3 nach Ablieferung bzw. Fertigstellung.

4.7 Bei Angebotserstellung nicht absehbare Mehrarbeit durch fehlerhafte Angaben oder aufgrund nachträglicher Änderungswünsche wird nach den Standard-Honorarsätzen von sbcc consulting berechnet. Über das Wirksamwerden dieser Bestimmung hat sbcc consulting den Auftraggeber umgehend in Kenntnis zu setzen.

5. Leistungserbringung

5.1 Alle Lieferungen und Leistungen werden schnellstmöglich erbracht. Erfolgt eine Leistung/Lieferung nicht zu dem vereinbarten Termin, so kann der Auftraggeber sbcc consulting nach Ablauf von zwei Wochen eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen setzen, mit der Erklärung, dass er nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktrete. Vereinbarte Leistungs-/Lieferzeiten können nur eingehalten werden, wenn der Leistungsabnehmer den ihm obliegenden Pflichten (wie z.B. fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung bereitzustellender Unterlagen) nachgekommen ist.

5.2 Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Leistungsabnehmers verlängert sich die Leistungs-/Lieferzeit entsprechend. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen etwaiger Verzögerungsschäden sind ausgeschlossen, soweit sbcc consulting für die eintretende Verzögerung nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Wahl des Leistungs- / Lieferweges und des geeigneten Materialeinsatzes steht im Ermessen von sbcc consulting.

5.3 sbcc consulting ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt. Der Auftraggeber hat hierfür den anteiligen Leistungspreis zu bezahlen, auch wenn für den gesamten Auftragsumfang nur ein Gesamtpreis angegeben wurde.

5.4 sbcc consulting ist berechtigt, einen Maßnahmentermin aus wichtigem Grund, insbesondere bei Erkrankung des Beraters, Referenten o.ä., abzusagen, ohne dass Re-

gressansprüche angemeldet werden können. In diesem Fall werden maßnahmenbezogen bereits gezahlte Vergütungsbeträge zurück-erstattet oder in Abstimmung mit dem Auftrag-geber auf einen anderen Termin der Maß-nahme verrechnet.

6. Haftung

6.1 sbc consulting haftet – sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft, gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von sbc consulting.

6.2 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch sbc consulting erarbeiteten und durch-geführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Zugleich verpflichtet sich sbc consulting dazu, auf rechtliche Risiken hinzu-weisen, sofern diese sbc consulting bekannt sind oder werden.

6.3 Der Auftraggeber stellt sbc consulting von Ansprüchen Dritter frei, wenn sbc consulting auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt wurden.

6.4 sbc consulting haftet nicht für Folgen, die sich aus an den Auftrag gekoppelten Selbst-aussagen des Auftraggebers über Unter-nehmen, Produkte, Leistungen des Auftrags-gebers ergeben oder für patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

6.5 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt sbc consulting gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit sbc consulting kein Auswahlverschulden trifft.

6.6 Mit der Freigabe von Entwürfen, Kon-zepten und Ausarbeitungen durch den Auftrags-geber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtig-

keit von Text, Bild und Gestaltung. Für sbc consulting entfällt jede diesbezügliche Haftung.

6.7 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen sbc consulting, das durch den Auftraggeber beauftragte Projekt um die Dauer der Behin-derung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzan-spruch des Auftraggebers gegenüber sbc consulting resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

7. Schlussbestimmung

7. 1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist auf dem Wege der Vertragsanpassung eine andere angemes-sene Regelung zu finden, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertrags-parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Un-wirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

7.2 Vorbehaltlich gesonderter Verabredungen, ist Erfüllungsort von Beratungsleistungen der Sitz des Auftraggebers, Erfüllungsort von Konzeptions-, Entwurfs- und Analyse-tätigkeiten der Sitz von sbc consulting. Er-füllungsort für die Versendung von Unterlagen, Schriftstücken oder Produkten ist der Sitz von sbc consulting.

7.3 Der Auftraggeber erklärt sein Ein-verständnis damit, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personen-bezogenen Daten in der EDV-Anlage von sbc consulting gespeichert und automatisch ver-arbeitet werden.

7.4 Eine eMail, versehen mit der eMail-Adresse von sbc consulting, gilt als Unter-schrift. Dies gilt auch für entsprechende eMails von Auftraggebern. Vereinbarungen per Fax sind ebenso rechtsgültig.